

Zuletzt hat die Kommission die Beschwerdelegitimation kirchlicher Einrichtungen zur Geltendmachung der Religionsfreiheit gemäss Artikel 9 EMRK im Fall des Institut des Prêtres Français gegen die Türkei anerkannt.<sup>18</sup> Der Fall, der noch vor der Kommission anhängig ist, betrifft die Enteignung des Vermögens der in Istanbul tätigen kirchlichen Einrichtung wegen angeblich zweckfremder Nutzung eines Teils dieses Vermögens für nichtkirchliche Zwecke. Die Beschwerdeführer machen vor allem geltend, dass der Eigentumsentzug auch die religiösen Tätigkeiten des Instituts berührt und daher Artikel 9 EMRK verletzt. Die Kommission hat diesen Beschwerdepunkt ebenso wie die auf Artikel 1 des Zusatzprotokolls gestützte Eigentumsbeschwerde für zulässig erklärt.

Schliesslich wurde die Auffassung der Kommission auch vom Gerichtshof bestätigt. Im Fall der griechischen Klöster<sup>19</sup> wies der Gerichtshof den Einwand der Regierung ab, dass die Klöster als Bestandteil der griechisch-orthodoxen Kirche den Status öffentlichrechtlicher Körperschaften hätten und daher nicht als nichtstaatliche Organisationen im Sinne des Artikels 25 EMRK angesehen werden könnten. Es wurde festgestellt, dass die Klöster trotz des öffentlichrechtlichen Status keine Regierungsaufgaben besorgten, sondern als asketische Gemeinschaften nur kirchliche und spirituelle, zum Teil auch kulturelle und soziale Ziele verfolgten. Demgemäss war die Kompetenz der Klösterräte auf die Organisation und Förderung des religiösen Lebens und die interne Organisation der Klöster beschränkt. Trotz des öffentlichrechtlichen Status und der staatlichen Aufsicht seien die Klöster daher keine staatlichen Einrichtungen, sondern vom Staat getrennte unabhängige Institutionen, denen das Beschwerderecht zustünde. Der Fall betraf in erster Linie die Nationalisierung des Klostersvermögens, wozu eine Verletzung von Artikel 1 des Zusatzprotokolls festgestellt wurde. Der weitere Beschwerdepunkt betreffend einen Eingriff in die Religionsfreiheit gemäss Artikel 9 wurde abgewiesen, da das entzogene Vermögen nicht dem religiösen Kult diene.

Umgekehrt verneinte die Kommission im Fall Rommelfanger gegen Deutschland<sup>20</sup> die Passivlegitimation der römisch-katholischen Kirche. Der Beschwerdeführer war ein Arzt, der wegen gewisser Äusserungen

<sup>18</sup> Beschwerde Nr. 26308/95, Entscheidung v. 19.10.1998, D.R. 92, 15.

<sup>19</sup> Urteil v. 21.11.1994, Series A no. 301.

<sup>20</sup> Beschwerde Nr. 12242/86, Entscheidung v. 6.9.1989, D.R. 62, 151.